



beharrlicher Beschäftigung von Arbeitnehmern über die  
Grenzen der Arbeitszeit in 136 Fällen

zu einer

Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 300 DM

verurteilt.

11. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Strafvorschriften :

§§ 22 1 Nr. 1, 23 1 Nr. 2 ArbeitszeitG.

---

G r ü n d e :

(Abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

1.

Der verheiratete Angeklagte hat den Beruf eines Arztes erlernt und ist Vater dreier erwachsener Kinder. Er war bis zur Kündigung seines Arbeitsvertrages als Chefarzt tätig und ist seitdem arbeitslos. Sein monatliches **Gesamtnettoeinkommen** beträgt ca. 9.000 DM.

Der Angeklagte ist vorbestraft wie folgt:

02.12.1999 LG Augsburg

- B Kls 500 Js 134355/98 -

rechtskräftig seit 02.12.1999,

Betrug in 450 Fällen und versuchter Betrug in

101 Fällen,

300 Tagessätze zu je 800 DM Geldstrafe.

Die Geldstrafe **ist vollständig bezahlt.**

11.

**Der Angeklagte war seit 1985 Leiter** der Herzchirurgischen **Klinik des Zentralklinikums Augsburg** und dort als Chefarzt beschäftigt. **Gemäß § 6 seines** Arbeitsvertrages war er **ausschließlich** dafür **verantwortlich**, dass die **beim Zentralklinikum Augsburg** angestellten und unter seiner Weisungsbefugnis **stehenden** Kardiotechniker nur im **Rahmen, der zulässigen Arbeitszeit eingesetzt** wurden. **Der Angeklagte wusste dabei, dass** seit Inkrafttreten **des Arbeitszeitgesetzes im Jahre 1994** die höchstzulässige tägliche **Arbeitszeit an Werktagen 10 Stunden** betrug. Bereits seit 1993 war **ihm jedoch** klar, dass die entsprechenden Dienstpläne nur theoretisch, **nicht** aber tatsächlich **eingehalten** werden konnten. **Diese sahen nämlich** nur **angekündigte** Operationsfälle, **nicht** aber überraschend eintreffende Notfälle, die **bekanntermaßen bis zu 2/3** der Gesamtoperationszahlen **ausmachten**, sowie Krankheits- und Urlaubsfälle der Kardiotechniker- vor.

Im verfolgten **Tatzeitraum zwischen Februar 1998 bis Juli 1998** beschäftigte der **Angeklagte** daher bewusst pflichtwidrig die Kardiotechniker **Braun, Fischer, Jahn, Passarge, Schwarz und Wackers** in 136 Einzelfällen nach Beendigung der regelmäßigen **Arbeitszeit** in folgenden **Fällen** weiter:

Aufgrund **zahlreicher Hinweise, insbesondere seitens** der Beschäftigten, wurde **dem Angeklagten die Überschreitung ständig** vor Augen geführt. Er versprach zwar **Abhilfe**, änderte jedoch **nichts**, sondern setzte sich während **des** Tatzeitraumes fortlaufend und wiederholt **über die Hinweise** auf die Arbeitszeitüberschreitungen hinweg.

111.

Dieser Sachverhalt **steht** zur Oberzeugung des Gerichts fest aufgrund der **Einlassung des Angeklagten**, **soweit** ihr gefolgt werden konnte, und der glaubwürdigen **uneidlichen Aussagen** der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen.

IV.

Der **Angeklagte hat sich eines** Vergehens nach **§ 23 Abs. 1 Nr. 2** des **Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1 S. 1170/1171)** schuldig gemacht, indem er **als** Arbeitgeber vorsätzlich entgegen **§ 3** des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über **die** Grenzen der **Arbeitszeit hinaus** beschäftigt und diese Ordnungswidrigkeit nach **§ 22 Abs. 1 Nr. 1** des Arbeitszeitgesetzes beharrlich wiederholt hat.

Der **Angeklagte**, der die Überschreitungen der Arbeitszeit und seine **Verantwortlichkeit hierfür** nicht bestritten hat, hat im Wesentlichen rechtliche **Einwendungen** vorgetragen. **Angesichts** der hohen Anzahl von Notfällen habe er gar nicht anders **handeln können als die** Arbeitszeit zu überschreiten. **Dies** habe er in Kauf genommen, um **Leben** der **Patienten** zu retten. **Insoweit** habe ein **übergesetzlicher Notstand** vorgelegen. Wiederholt habe er die Verwaltung des Zentralklinikums Augsburg, insbesondere den Zeugen Berger, auf die unhaltbare **Situation hingewiesen**. **Diese sei** durch Kürzung **der Planstellen** für Kardiotechniker **entstanden** und daher nicht allein von ihm zu

verantworten. Im Übrigen liege nur eine Ordnungswidrigkeit vor, da er mangels einer Vorladung nicht beharrlich, wiederholt -gehandelt habe.

Zweck des Arbeitsschutzgesetzes ist es u.a., die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten (§ 1 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz). Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer beträgt an Werktagen höchstens 8 Stunden und kann auf bis zu 10 Stunden höchstens gemäß § 3 S. 2 Arbeitszeitgesetz verlängert werden. Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und das Gericht sind bereits von diesem Zeitrahmen ausgegangen. Außergewöhnliche Fälle im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz, die eine Verlängerung über den Zeitraum des § 3 Arbeitszeitgesetz erlauben, sind nicht gegeben. Soweit der Angeklagte sich auf Notfälle beruft, liegt insoweit kein Fall des § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz vor. Nach dieser Bestimmung dürfen vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen --Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, auch über die Arbeitszeit des § 3 Arbeitszeitgesetz hinaus ausgeführt werden. Nachdem aber die Notfälle nach der glaubhaften Darstellung des Angeklagten in der Tätigkeit der Herzchirurgie des Zentralklinikums Augsburg die Anzahl der bekannten Operationsfälle weit überstiegen haben, liegen hier die planbaren arbeitszeitrechtlichen Regelfälle vor. Bei einem Verhältnis von 2/3 von nicht vorher bekannten Notfällen und 1/3 bekannter, geplanter Operationen liegen keine Ausnahmefälle mehr vor. Vielmehr ist mit einer überwiegenden Zahl von unbekanntem Patienten zu rechnen und dies in die Arbeitszeit einzukalkulieren. Das Argument dann auftretender möglicher Leerzeiten der Kardiotechniker, letztlich also das Wirtschaftlichkeitsargument, ist gegenüber dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz nicht stichhaltig. Bezeichnend war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch, dass die Verwaltung des Zentralklinikums Augsburg eine gutachtliche Überprüfung der

Besetzung mit Kardiotechnikern in Auftrag' gegeben hat, die sogar eine gewissen Oberbesetzung ergab. Nach dem Ausscheiden des Angeklagten kann, obwohl 'inzwischen ein weiterer Kardiotechniker entfallen ist, das Arbeitszeitgesetz mit den Höchstarbeitszeiten an Werktagen auch' eingehalten werden. Auch ein außergewöhnlicher Fall des § 14 Abs. 2' Arbeitszeitgesetz, der eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit rechtfertigte, ist nicht gegeben. Aufgrund des fortlaufenden Verhaltens des Angeklagten ist das Tatbestandsmerkmal "vorübergehend" in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz nicht erfüllt., Es liegen auch keine unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz vor, da dem Arbeitgeber' andere Vorkehrungen zugemutet werden konnten. Der Angeklagte hätte nämlich den Dienstplan von vorneherein so gestalten können, dass Notaufnahmen, Urlaubs- und Krankheitsfälle der Kardiotechniker eingeplant wurden. Außerdem hätte er seine Operationsgestaltung so durchführen müssen, wie es derzeit im Zentralklinikum Augsburg mit weniger Mitarbeitern ohne weiteres möglich ist. Insgesamt kann von einem übergesetzlichen Notstand nicht gesprochen werden, nicht einmal von einer 'notstands-oder nothilfeähnlichen Situation. Dem Angeklagten, war es vielmehr „möglich, § 3 des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Die fortlaufende Verletzung der Bestimmung wurde von ihm jedoch planmäßig in Kauf genommen.

Für das Tatbestandsmerkmal der beharrlichen Wiederholung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitszeitgesetzes ist es entgegen der Auffassung des Angeklagten nicht erforderlich, dass dieser bereits einmal durch einen Bußgeldbescheid oder eine strafrechtliche Verurteilung vorgeahndet ist. Es genügt vielmehr, dass ihm die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt wurde und bewusst geworden ist. 'Dies ist-nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fortlaufend der Fall gewesen. Daher hat der Angeklagte während des gesamten Tatzeitraumes die Ordnungswidrigkeit des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz

Wissentlich wiederholt, indem er die ständige erneute 'Verwirklichung des Tatbestandes in Kauf genommen hat. Es ist dem Angeklagten sicherlich zuzugeben, dass er die Tatbestandsverwirklichung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitszeitgesetzes nicht ausdrücklich angestrebt, sondern im Interesse seiner Patienten zu handeln geglaubt hat. Allerdings hat er zugleich <sup>keine Gefährdung der</sup> die Sicherheit und des Gesundheitsschutz & seiner Arbeitnehmer durch die Arbeitszeitgestaltung entgegen § 1 Nr. 1 des Arbeitszeitgesetzes billigend in Kauf genommen und somit mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

V.

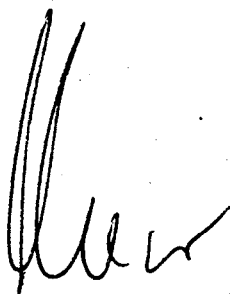
Die 'Straftat ist nach § 23 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zunächst die Intensität der Tatbestandsverwirklichung im verfolgten Tatzeitraum berücksichtigt. Obwohl die Strafverfolgung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO auf nur mehrere Monate beschränkt wurde, hat der Angeklagte Arbeitszeitüberschreitungen in 136 Fällen veranlasst. Diese sind zu einem erheblichen Teil gravierend, in der Spitze bis zu 21 Stunden täglicher Arbeitszeit. Hierdurch zeigt sich auch ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit und pflichtwidriger Einstellung des Angeklagten. Dieser hat nicht nur massiv in die Arbeitszeitrechte der ihm unterstellten Mitarbeiter des Zentralklinikums Augsburg eingegriffen, sondern auch durch den Einsatz übermüdeten Kardiotechniker die ihm anvertrauten Patienten gefährdet. Die von ihm vorgebrachte Entschuldigung, sich fortlaufend an die Verwaltung des Zentralklinikums Augsburg gewandt zu haben, kann sich hierbei nicht strafmildernd auswirken. Der Angeklagte hat sich nämlich weder an die Leitung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg gewandt, noch die Beantragung einer Ausnahmegewilligung des Gewerbeaufsichtsamts nach § 15 -Arbeitszeitgesetz in Erwägung

gezogen. Andererseits ist eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen. Die fristlose Kündigung des Angeklagten **ist** jedoch nicht auf das hier zur Aburteilung gelangte Verhalten zurückzuführen, sondern auf **die im** Urteil des Landgerichts Augsburg vom 02.12.1999 beruhenden Straftaten. **Diese** Entscheidung (Geschäftszeichen: **8 Kls 500 Js 134355/96**) konnte nicht mehr in eine Gesamtstrafenbildung einbezogen werden, da die Geldstrafe nach **übereinstimmender** Angabe der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten **bereits** vollständig bezahlt worden ist. Dieser Umstand **muss** zu einer Strafmilderung führen, um den Angeklagten nicht wegen seiner sofortigen Zahlung zu benachteiligen. Das Gericht hält-nach Würdigung dieser Umstände eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die Höhe, eines Tagessatzes ergibt sich aus den glaubhaft angegebenen Einkünften des Angeklagten zur Tatzeit.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf **§§** 464, 465 Abs. 1 **StPO**.



**Wieser**

Richter am Amtsgericht

P1